



Frau  
Präsidentin des Nationalrates  
Doris Bures  
Parlament  
1017 Wien

MAG. WOLFGANG SOBOTKA  
HERRENGASSE 7  
1010 WIEN  
TEL +43-1 53126-2352  
FAX +43-1 53126-2191  
ministerbuero@bmi.gv.at

GZ: BMI-LR2220/0237-III/3/2017

Wien, am 21. April 2017

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Jessi Lintl, Mag. Stefan und weitere Abgeordnete haben am 1. März 2017 unter der Zahl 11960/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Islamgesetz 2015 – Evaluierung 2016 – Folgeanfrage zu den Anfragebeantwortungen 8260/AB und 8242/AB“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1 bis 4:**

Da es keine Verpflichtung gibt, bekannt zu geben, wenn jemand ausreist, besteht auch keine Möglichkeit dies zu erfassen.

**Zu den Fragen 5 bis 7 und 27 bis 29:**

Es wird auf die Beantwortung der Frage 8 der gleichlautenden parlamentarischen Anfrage 8618/J vom 15. März 2016 (8260/AB XXV. GP) verwiesen. Im Übrigen wird auf die Beantwortung zu Frage 1 verwiesen.

**Zu den Fragen 8 bis 19:**

Der Gesetzgeber hat bei der Schaffung des Vereinsgesetzes 2002 – VerG folgende Überlegungen angestellt und diese in den Erläuterungen zu § 17 Abs 9 VerG zum Ausdruck gebracht: „Die Möglichkeit von ‘Sammelabfragen’ (vgl § 34 Abs 2 FBG) wird in Abs 9 aus grundsätzlichen Erwägungen im schutzwürdigen Interesse einer wohlverstandenen Vereinsfreiheit der Vereine und der zu ihrer Vertretung Befugten nicht eröffnet. Für die

Vollziehung des Vereinsgesetzes ist dieses Instrument nicht notwendig. Dem Bedarf des Rechtsverkehrs an Informationen über für das Außenverhältnis bedeutsame Tatsachen wird mit den vorgesehenen Auskünften und mit dem im Wege eines künftigen Zentralen Vereinsregisters auch österreichweit erhältlichen bzw. über Internet abrufbaren Vereinsregisterauszug angemessen Rechnung getragen. Im Übrigen ist mit Rücksicht auf die gegebene Vielfalt an Vereinszwecken auch deren Verwirklichung 'im Stillen' zu gewährleisten. Und es sind Respekt und Zurückhaltung gerade auch angesichts der besonderen Schutzwürdigkeit sensibler personenbezogener Daten physischer Personen angebracht, die sich etwa in Vereinen mit einem schon aufgrund des Vereinsnamens (§ 4 Abs 1) erkennbaren Bezug zu rassischer oder ethnischer Herkunft, politischer Meinung, gewerkschaftlichem Engagement, religiöser oder philosophischer Überzeugung, Gesundheit oder sexueller Orientierung engagieren.“

**Zu Frage 20:**

Mit Stichtag 16. März 2017: 322 Vereine.

**Zu Frage 21:**

Mit Stichtag 16. März 2017: 10 Vereine.

**Zu den Fragen 22 und 23:**

Bis dato wurde ein Verein gemäß § 31 Abs 3 Islamgesetz 2015 mit Bescheid des Bundesministeriums für Inneres aufgelöst, weil die Statuten und damit der Zweck des Vereins nicht an die Erfordernisse des Islamgesetzes 2015 angepasst wurden.

**Zu den Fragen 24 bis 26:**

Im Hinblick darauf, dass nach § 17 Abs 9 VerG Sammelabfragen unzulässig sind, werden diesbezüglich auch keine weiteren Statistiken geführt.

**Zu Frage 30:**

Die Erteilung von Rechtsauskünften fällt nicht unter das parlamentarische Interpellationsrecht.

Mag. Wolfgang Sobotka



